

Sicherheitsdatenblatt muss beachtet werden

Text GTK-M Die Farben- und Lackhersteller sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Kunden Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Produkte zur Verfügung zu stellen. Grundlage dafür ist die Chemikalienverordnung. Der Empfänger dieser Blätter muss sich mit deren Inhalten vertraut machen und die Aufbewahrungspflicht erfüllen.

Das Sicherheitsdatenblatt liefert den beruflichen Verwendern von gefährlichen Produkten die für einen sicheren Umgang nötigen Informationen. Diese betreffen chemisch-physikalische Eigenschaften, Toxizität und Umweltgefährdung. Dazu kommen Angaben über die erforderlichen Schutzmassnahmen.

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts ist der schweizerische Hersteller oder – bei ausländischen Produkten – der Importeur verantwortlich. Als Hersteller gilt auch, wer Chemikalien unter eigenem Namen, unter eigenem Handelsnamen, in einer anderen als vom ursprünglichen Hersteller vorgesehenen Verpackung oder für einen anderen Verwendungszweck abgibt.

Jeder Person, die beruflich oder gewerbmässig mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgeht, muss spätestens mit der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden (bei nicht gefährlichen Zubereitungen auf Anfrage). Das Sicherheitsdatenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung
- Mögliche Gefahren
- Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen
- Erste-Hilfe-Massnahmen
- Massnahmen zur Brandbekämpfung
- Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- Handhabung und Lagerung
- Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

- Physikalisch-chemische Eigenschaften
- Stabilität und Reaktivität
- Angaben zur Toxikologie
- Angaben zur Ökologie
- Hinweise zur Entsorgung
- Angaben zum Transport
- Vorschriften
- Sonstige Angaben.

Die Pflichten des Anwenders

Auch die beruflichen und gewerblichen Verwender müssen Vorschriften bezüglich des Sicherheitsdatenblatts beachten: Beim Umgang mit Chemikalien sind die Angaben des Sicherheitsdatenblatts zu berücksichtigen.

Mitarbeiter müssen entsprechend informiert werden. Berufliche und gewerbliche Verwender von Chemikalien müssen das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange in ihrem Betrieb mit dem entsprechenden Produkt umgegangen wird.

Per E-Mail zugestellte Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht einfach gelöscht werden. Diese Vorschrift können die Behörden überprüfen. ■

Weitere Informationen und Merkblätter:

www.anmeldestelle.admin.ch → Themen → Pflichten Herstellerinnen → Selbstkontrolle → Sicherheitsdatenblatt

www.chemsuisse.ch oder kantonale Fachstelle für Chemikalien

Weitere Informationen zum Chemikalienrecht:

www.anmeldestellechem.admin.ch



HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

«Hätten Sie es gewusst?» ist eine Serie der Gemeinsamen Technischen Kommission Maler (GTK-M) des SMGV. Unter diesem Schlagwort publiziert die GTK-M regelmässig Fachartikel.